



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Dr. Schneider Unternehmensgruppe:

Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH Kronach

Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH Tschirn

Dr. Franz Schneider GmbH und A & S Schneider GmbH Judenbach

A & S Schneider GmbH Sangerhausen

I.) Allgemeines

- 1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- 2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Liefervertrages getroffen werden, sind im Liefervertrag schriftlich niedergelegt; wobei „schriftlich“ auch eine Kommunikation mit Fax, E-Mail und Datenfernübertragung („DFÜ“) einschließt.

II.) Angebot, Vertragsschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- 2) Sofern eine Bestellung des Käufers als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

- 3) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in unseren Angeboten sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder vereinbart sind.
- 4) An allen dem Käufer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Käufer dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

III.) Preise und Zahlung

- 1) Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung gelten Preise "Ab Werk" („Ex Works“ INCOTERMS 2000) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 2) Verpackung und Versand berechnen wir zum Selbstkostenpreis.
- 3) Die Zahlung des Kaufpreises hat ohne jeden Abzug, gebührenfrei, auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Skontoabzug ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

IV.) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V.) Lieferumfang/Lieferfrist

- 1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor. Verzögerungen, die durch den Käufer bedingt sind, verlängern die Lieferfrist angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist bezüglich des Liefergegenstandes Versandbereitschaft gemeldet ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 6) Sofern der Käufer berechtigt vom Vertrag zurücktritt, bleibt er zur Entrichtung des auf eine bereits erfolgte Teillieferung entfallenden Kaufpreises verpflichtet.
- 7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden

vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 8) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9) Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
- 10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt.

VI.) Gefahrübergang

Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist Lieferung "Ab Werk" („Ex Works“ Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung vereinbart.

VII.) Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.
- 2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch uns erfordert eine ausdrückliche schriftliche Erklärung. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.
- 3) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum

Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Sofern der eingreifende Dritte nicht in der Lage ist uns gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

- 4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die hieraus resultierenden Forderungen an den Abnehmer tritt der Käufer schon jetzt an uns ab.

Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum wird für uns verwahrt.
- 6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hierbei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VIII.) Mängelrüge und Gewährleistung

- 1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind offensichtliche Mängel gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 2) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir hiervon sofort in Kenntnis zu setzen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 3) Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde. Dies schließt insbesondere die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte ein.
- 4) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist immer unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,

übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder auch von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 7) Rückgriffsansprüche des Käufers bestehen nur im gesetzlichen Umfang und insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gilt ferner Abs. 6 entsprechend.
- 8) Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 10) Im Falle des arglistigen Verschweigen eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs i. S. v. § 444 BGB richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 13) Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Ziffer VIII. Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 14) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 15) Weitergehende oder andere als die hier und in Ziffer X. geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

IX.) Rechtsmängel

Sofern durch die Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt werden, werden wir auf unsere Kosten den Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Sofern dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Wir werden den Käufer darüber hinaus von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, sofern

- der Käufer uns unverzüglich von den geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- der Käufer uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich einer außergerichtlichen Regelung ermöglicht,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X.) Haftung

- 1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern V. und VIII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten

Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- 2) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI.) Unsicherheitseinrede

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der uns zustehende Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, können wir eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Sicherheit zu leisten oder seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir nicht vorleistungspflichtig sind, aber zur fristgerechten Durchführung des Auftrages Vorbereitungsmaßnahmen ausgeführt werden müssen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall angemessen, mindestens um die Zeit, die zwischen der Fristsetzung und der Leistung der Sicherheit vergangen ist.

XII.) Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort für alle sich aus und aufgrund von Warenlieferungen ergebenden Verbindlichkeiten, auch aus Wechseln oder Schecks, ist der Hauptsitz der Dr. Schneider Unternehmensgruppe in Kronach, Deutschland.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11 April 1980 (UN-Kaufrecht bzw. CISG).
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Dr. Schneider Unternehmensgruppe in Kronach, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.